# Geschäftsnummer: 4 Ns 12 Js 14008/10

## Ausfertigung



Rechtskräftig seit 76. Jun. 7012 Den 27. Jan. 2012

Ohr

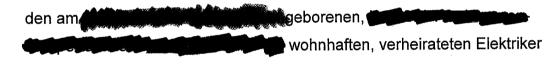
### Landgericht Heilbronn

- 4. kleine Strafkammer -

### Im Namen des Volkes

## **Urteil**

Strafsache gegen





wegen Zuhälterei u.a.

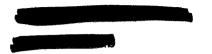
Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Heilbronn vom 13. April 2011 hat die 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Heilbronn in der Sitzung vom 9. Januar 2012, an der teilgenommen haben:

Urteil bei der Geschäftscheile eingegangen am:

1 3. Jan. 2012

Ouc

Vors. Richter am LG als Vorsitzender



als Schöffen

Staatsanwältin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heilbronn als Verteidiger

Justizangestellte **Turne**als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

#### für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

### Angewandte Vorschriften:

§§ 181a Abs. 1 Nr. 2, 201a Abs. 3, 205 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1, 52, 53, 56 StGB.

### <u>Gründe:</u>

I.

Das Amtsgericht Heilbronn verurteilte den Angeklagten am 13. April 2011 wegen Zuhälterei in Tateinheit mit Nötigung im besonders schweren Fall sowie wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugtes Zugänglichmachen von Bildaufnahmen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten und sprach ihn wegen der übrigen Tatvorwürfe frei.

Gegen dieses Urteil legten der Angeklagte und die Nebenklägerin fristgerecht Berufung ein. Die Nebenklägerin wollte ursprünglich erreichen, dass der Angeklagte auch hinsichtlich der Taten, wegen der er freigesprochen wurde, verurteilt wird. Noch vor der Berufungsverhandlung nahm sie ihr Rechtsmittel zurück.

Der Angeklagte beschränkte seine Berufung in der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch. Sein Ziel war die Verhängung einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

In diesem Umfang hatte das Rechtsmittel Erfolg.

II.

Zum Lebenslauf und Werdegang des Angeklagten traf die Kammer dieselben Feststellungen wie das Amtsgericht. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt I. des angefochtenen Urteils (Bl. 411 und 412 oben) wird daher verwiesen und Bezug genommen.

Ergänzend stellte die Kammer fest, dass der Angeklagte kurz vor Weihnachten 2011 einen Arbeitsunfall erlitt. Er zog sich hierbei u.a. eine Verletzung des linken Auges zu, die noch andauert.

Die Schulden des nicht vorbestraften Angeklagten belaufen sich inzwischen auf nahezu 20.000,- €. Er führt sie mit monatlichen Zahlungen von 700,- € zurück.

III.

Auf Grund der wirksamen Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß sind die Feststellungen des Amtsgerichts zum Tatgeschehen rechtskräftig und somit für die Kammer bindend geworden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt II. des angefochtenen Urteils (Bl. 412 bis 413 d.A.) und die rechtliche Würdigung unter Abschnitt IV. (Bl. 415 des Urteils) wird daher verwiesen und Bezug genommen.

Ergänzend stellte die Kammer fest, dass zwischen dem Angeklagten und der Nebenklägerin zwischenzeitlich ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde. Der Angeklagte hat am 23. Dezember 2011 an die Nebenklägerin einen Betrag von 7.500,- € als Schadensersatz und Schmerzensgeld überwiesen. Dies war ausschlaggebend dafür, dass die Nebenklägerin ihre Berufung zurückgenommen hat.

IV.

Die Feststellungen zum Lebenslauf und Werdegang des Angeklagten sowie die ergänzenden Feststellungen zum Tatgeschehen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Berufungsverhandlung.

V.

Für das Vergehen der Zuhälterei in Tateinheit mit Nötigung war bei der Strafzumessung der Strafrahmen des § 181a Abs. 1 StGB zugrundezulegen, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Hinsichtlich der Verletzung des persönlichen

Lebensbereichs fand der Strafrahmen des § 201a Abs. 3 StGB Anwendung, der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht.

Bei der Strafzumessung wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist und durch die Beschränkung seines Rechtsmittels prozessuale Einsicht zeigte. Er ließ hierdurch erkennen, dass er zu seinen Taten steht. Strafmildernd war weiter zu sehen, dass seit Begehung der Taten über drei Jahre vergangen sind. In besonderem Maße wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er an die Nebenklägerin zwischenzeitlich einen Betrag von 7.500,- € als Schmerzensgeld und Schadenersatz gezahlt hat, somit ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde.

Strafschärfend wirkte sich aus, dass der Angeklagte in besonders massiver Weise auf die Nebenklägerin einwirkte. Er führte sie innerhalb kurzer Zeit neun Freiern zu.

Wegen des durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs hat die Kammer die Strafrahmen gemäß § 46a in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB gemildert. Der Strafrahmen für die Tat Nr. 1 betrug daher Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und neun Monaten, hinsichtlich der Tat Nr. 2 Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten oder Geldstrafe.

Unter nochmaliger Abwägung der Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, verhängte die Kammer für die Tat Nr. 1 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten und für die Tat Nr. 2 eine solche von sechs Monaten.

Unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe bildete die Kammer hieraus die insgesamt tat- und schuldangemessene

#### Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann nunmehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und hat auch seit Begehung der Taten, die über drei Jahre zurückliegen, keine weiteren Straftaten begangen. Insbesondere hat er durch den Täter-Opfer-Ausgleich gezeigt, dass er das Unrecht seines Handelns einsieht.

Diese Umstände begründen die Erwartung, dass der Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Hierin sieht die Kammer überdies besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB, die es erlauben, die Vollstreckung der Strafe trotz ihrer Höhe zur Bewährung auszusetzen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 3 StPO.

/Me.



Vors. Richter am LG

Aus Chertist 13. Jan. 2012

Heilbrose den der Geschäftsstelle

Ods Landgerants